

amtliche Bekanntmachung

044 K 014/18



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, der 29.10.2021, 9:20 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Schwelm Blatt 9735 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des BV:

110849/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück :
Gemarkung Schwelm, Flur 13, Flurstück 691, Gebäude- und Freifläche,
Augustastr. 2, Potthoffstr. 13, 590 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8
gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss rechts und dem Spitzboden
sowie dem Keller mit gleicher Nummer Augustastr. 2.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt
(Blätter 9728 bis 9739).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den
anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine im Dachgeschoss
gelegene Eigentumswohnung sowie einen Abstellraum im Spitzboden und einem

Kellerraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 85 m² ohne Abstellraum im Spitzboden und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 71.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 09.08.2021